

Verordnung des Landkreises Weilheim-Schongau über das Landschaftsschutzgebiet „Hirschberg, Kerschbacher Forst und der anschließenden Moränenlandschaft“ in der Gemeinde Pähl, Gemarkungen Pähl/Fischen

Vom 10.10.2013

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 44 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. 2. 2011 (GVBl. S. 82) erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

¹ Das nordöstlich der Gemeinde Pähl gelegene Gebiet, bestehend aus Moränenlandschaften mit drumlinartigen Hügeln und Kuppen (Tumuli), großräumigen Waldgebieten, Streuwiesen und Halbtrockenrasen wird unter der Bezeichnung „Hirschberg, Kerschbacher Forst und der anschließenden Moränenlandschaft“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt. ² Die Festsetzung erfolgt auch zum Schutz von Teilbereichen des gemeldeten Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“, 8033-371).

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) ¹ Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 1465,70 ha und liegt im Gemeindegebiet der Gemeinde Pähl, Gemarkungen Pähl und Fischen. ² Es umfasst in Teilbereichen das gemeldete FFH-Gebiet „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“ (8033-371) mit einer Größe von insgesamt 1255,20 ha. ³ Die Grenzen des Schutzgebiets werden in der **Anlage 1** beschrieben (wörtliche Umschreibung). Diese ist Bestandteil der Verordnung.
- (2) ¹ Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer topografischen Übersichtskarte im Maßstab M 1: 25000 (**Anlage 2**), in der auch die Grenzen der FFH-Gebiete dargestellt sind, und in Karten im Maßstab M 1: 5000 (**Anlage 3**), eingetragen. ² Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Karten im Maßstab 1: 5000. ³ In einer Karte im Maßstab M 1:3500 (**Anlage 4**) sind die Änderungen gegenüber den Grenzen der Landschaftsschutzgebietsverordnung i. d. F. vom 1.8.1978 ersichtlich. ⁴ Die vom Landkreis Weilheim-Schongau am 10.10.2013 ausgefertigten Karten werden beim Landratsamt Weilheim-Schongau archivmäßig verwahrt und sind während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Hirschberg, Kerschbacher Forst und der anschließenden Moränenlandschaft“ ist es,
1. die **Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts** und die nachhaltige Nutzungs- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter im Schutzgebiet zu erhalten, zu entwickeln oder nötigenfalls wiederherzustellen und dabei die heimische Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensstätten und Lebensraum, insbesondere ein für die bayerische Jungmoräne repräsentatives Gebiet mit Rückzugsendmoränenwällen, Kamesbildungen, Toteislöchern und Tumuli zu sichern,
 2. die landesweit bedeutsamen Kalkmagerrasen und Trockensaumgesellschaften sowie die Restvorkommen magerer Flachlandmähwiesen und kleinflächiger Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden zu erhalten und in ihrer Vernetzung mit- und untereinander zu bewahren,
 3. dieses Gebiet wegen seiner Eigenart und Schönheit mit seinen vielgestaltig ausgeprägten Biototypen im Verbund zu erhalten und als geomorphologisch wie kulturhistorisch hoch interessanten Landschaftsausschnitt zu sichern,
 4. dieses Gebiet wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit und wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung in seinen charakteristischen Erscheinungsformen und Bestandteilen zwischen den orchideenreichen Kalkmagerrasen und Mähwiesen des Hirschberggebiets, der (tief eingeschnittenen) Pähler Schlucht (mit ihren Schlucht- und Hangmischwäldern), Überresten ehemals ausgedehnter Hutelandschaften und den Buchenwäldern der Seeleite (Ammergletscher-Seitenmoräne) und des Andechser Höhenrückens zu erhalten.
- (2) Schutzzweck für die im Landschaftsschutzgebiet liegenden Teilbereiche **des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)** „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“ (8033-371)“ ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen und Arten:

Lebensraumtypen (* **Priortäre Lebensraumtypen**):

Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL:

EU-Code:	LRT-Name:
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>
6210*	Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco Brometalia</i>) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
7110*	Lebende Hochmoore
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore

7150	Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)
7220*	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)
7230	Kalkreiche Niedermoore
8210	Kalkfelsen mit Felspaltenvegetation
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalkbuchenwald (<i>Cephalantero-Fagion</i>)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)
91D0*	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)

Arten des Anhangs II FFH-RL (lt. SDB):

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:
1193	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauch-Unke
1163	<i>Cottus gobio</i>	Groppe, [Mühl-]Koppe
1902	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
1065	<i>Euphydryas aurinia</i>	Skabiosen-Schreckenfalter
1061	<i>Glaucopteryx</i> [Maculinea] <i>nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
1059	<i>Glaucopteryx</i> [Maculinea] <i>teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
1903	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut
1083	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer
1166	<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch
1014	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke

Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele:

1.	Erhaltung des für die bayerische Jungmoräne repräsentativen, naturnahen Gebietes mit Rückzugsendmoränenwällen, Drumlin- und Tumulus-Feldern. Besonders bedeutsam sind die Kalk-Trockenrasen in meist orchideenreicher Ausbildung mit Schwerpunkt-Vorkommen (Hirschberg-Gebiet bei Pähl, Umgebung von Andechs und Traubing) des bayerischen Alpenvorlandes, die hochwertigen, sehr artenreichen verschiedenartigen Ausbildungen von Pfeifengras-Streuwiesen und Kalkreichen Niedermoore , die besonders repräsentativen Artenreichen Borstgrasrasen , Mageren Flachland- Mähwiesen und Kalkfelsen-Bildungen (Nagelfluh), die floristisch hochwertigen Übergangs-, Schwinggras-, und Hochmoore , die teilweise naturnahen Orchideen-Kalkbuchenwälder, Schlucht- und Hangmischwälder sowie Moorwälder .
2.	Erhaltung des Zusammenhangs und der Vernetzung der Lebensraumtypen und Habitate im Natura 2000-Gebiet. Erhaltung des Verbundes zwischen den Teilgebieten sowie zu den benachbarten Natura 2000-Gebieten „Ammerseeufer und Leitenwälder“ (Nr. 7932-372) und „Eberfinger Drumlinfeld mit Magnetsrieder Hardt und Bernrieder Filz“ (Nr. 8133-302).
3.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der naturnahen Kalk-Trockenrasen einschließlich besonderer Bestände mit bemerkenswerten Orchideen (prioritär) mit ihren standörtlichen Eigenschaften, insbesondere Nährstoff-Haushalt und Belichtung sowie ihrer nutzungsgeprägten, weitgehend gehölzfreien Struktur. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Orchideenpopulationen wie <i>Orchis mascula</i> , <i>O. morio</i> und <i>O. ustulata</i> ; <i>Ophrys apifera</i> , <i>O. holoserica</i> und <i>O. insectifera</i> ; <i>Gymnadenia conopsea</i> und <i>G. odoratissima</i> .
4.	Erhalt bzw. Wiederherstellung der Artenreichen Borstgrasrasen auf Silikatböden (prioritär) mit ihren standörtlichen, insbesondere nährstoffarmen Eigenschaften sowie ihrer nutzungsgeprägten, weitgehend gehölzfreien Struktur.
5.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen in ihren vielfältigen Ausprägungen (frische artenreiche Fuchsschwanzwiesen, trockene Salbei-Glatthaferwiesen) mit ihrem charakteristischen Nährstoff-Haushalt.
6.	Erhaltung der Kalkreichen Niedermoore sowie der Pfeifengras-Streuwiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) mit ihrem spezifischen Wasser-, Nähr- und Mineralstoffhaushalt und ihrer nutzungsgeprägten, weitgehend gehölzfreien Struktur.
7.	Erhaltung der Feuchten Hochstaudenfluren mit ihrem spezifischen Wasser-, Nähr- und

	Mineralstoffhaushalt.
8.	Erhaltung der Lebenden Hochmoore (prioritär), Übergangs- und Schwingrasenmoore und der Torfmoorschlenken mit ihren natürlichen Strukturen sowie ihrem spezifischen Wasser-, Nähr- und Mineralstoffhaushalt.
9.	Erhaltung der hydrologisch unversehrten Übergangs-Moorkomplexe mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Torf-Segge (<i>Carex heleonastes</i>), Strauch-Birke (<i>Betula humilis</i>), der sehr seltenen Moosart <i>Meesia triquetra</i> sowie der Zwerglibelle (<i>Nehalennia speciosa</i>).
10.	Erhaltung bzw. Regeneration der „ Noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmoore “ mit möglichst naturnahem Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalt. Erhaltung offener Torfstiche mit Vegetation und Kleintierwelt der Hoch- und Übergangsmoorschlenken.
11.	Erhaltung der kalk-oligotrophen bis mesotrophen Quellen, Quellbäche und Quellsümpfe (Kalktuffquellen, Cratoneurion, prioritär) mit ihrer Wasserqualität, Schüttung und Kleinstrukturen (Kalktuff-Sturzquellen, Sumpfquellen mit Quellkreidebildung).
12.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Stillgewässer (LRT 3150) einschließlich der ober- und unterirdischen Zuflüsse. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines möglichst natürlichen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalts. Erhaltung ungestörter Ufer- und Verlandungszonen , insbesondere am Maistättenweiher.
13.	Erhaltung der Nagelfluh-Felsen (Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation) der Pähler Schlucht in ihrer natürlichen Beschaffenheit einschließlich der charakteristischen Felsspaltenvegetation mitsamt der besonders wertgebenden reliktsichen Aurikel.
14.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Ahorn- und Lindenreichen Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion, prioritär) , der Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fagetum) in der kalkreich-frischen Ausprägung als Waldgersten-Buchenwald und der mitteleuropäischen Orchideen-Kalkbuchenwälder (Cephalanthero-Fagion) . Erhaltung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung und Struktur mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil.
15.	Erhaltung der Auenwälder (prioritär) mit ihrem naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushalt. Erhalt bzw. Wiederherstellung ihres naturnahen Zustandes entlang des Burgleitenbachs und Kinschbachs . Erhaltung der Bachläufe im Bereich der Auwaldvorkommen hinsichtlich einer naturnahen Dynamik, Struktur und Gewässergüte.
16.	Erhaltung der Moorwälder (prioritär) mit ihrem naturnahen Wasser-, Mineralstoff- und Nährstoffhaushalt.
17.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Frauenschuh und seiner Standorte in einer günstigen Wuchsortqualität.
18.	Erhaltung der Populationen des Glanzstendels (Liparis loeselii) und seiner Wuchsorte in Kalkreichen Niedermooren sowie in Schwingrasen- und Übergangsmooren . Erhaltung eines naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushaltes sowie nutzungsabhängiger Wuchsorte.
19.	Erhaltung der Populationen von Gelbbauch-Unke und Kamm-Molch . Erhaltung der Laichgewässer, ihrer Vernetzung untereinander und mit den umliegenden Landhabitaten.
20.	Erhaltung der Populationen des Skabiosen-Schneckenfalters (Euphydryas aurinia) , des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Maculinea teleius) und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Maculinea nausithous) . Erhaltung der nutzungsabhängigen Habitatbestandteile und des Habitatverbunds zwischen den Teilpopulationen.
21.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Hirschkäfers . Erhaltung der charakteristischen und spezifischen Waldhabitate, insbesondere der Larvalhabitate.
22.	Erhaltung der Populationen der Schmalen Windelschnecke (Vertigo angustior) . Erhaltung der Habitate in kalkreichen Niedermooren sowie mageren, zu den Kalk-Kleinseggenrieden überleitenden Trollblumen-Bachkratzdistelwiesen.
23.	Erhaltung der Populationen der Koppe (Cottus gobio) . Erhaltung ihrer Habitate in naturnahen, strukturreichen Bachläufen.

§ 4 Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Der vorherigen naturschutzrechtlichen **Erlaubnis** des Landratsamtes Weilheim-Schongau bedarf insbesondere, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,
1. **bauliche Anlagen** aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung –BayBO-) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) **Gebäude** (Art. 2 Abs. 2 BayBO) z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufs- und Ausstellungsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser – ausgenommen freistehende landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Feuerstätten, die nur eingeschossig und nicht unterkellert sind und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind und keiner Baugenehmigung bedürfen;
 - b) **Einfriedungen (Zäune)** -ausgenommen einfache ortsübliche landwirtschaftliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt sowie der Landschaft angepasst werden;
 - c) **Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen**, insbesondere Veränderungen des Bodenreliefs durch Beseitigung geländetypischer Bodenformen, die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschutthalde;
 2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nummer 1 handelt,
 - a) Schaukästen, Schilder, Bild- und Schrifftafeln oder Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder sich als Ortshinweise, Wandertafeln bzw. zulässige Wohn- oder Gewerbebezeichnungen selbst darstellen;
 - b) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
 - c) außerhalb von genehmigten Zeltlagerplätzen und Lagerplätzen für Wohnwagen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder dies zu gestatten;
 - d) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen: Ausgenommen sind nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser sowie Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
 - e) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 3. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
 4. Nass- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Drainagen oder Gräben zu entwässern oder trockenzulegen;
 5. Streuwiesen und Halbtrockenrasen umzubereiten, in Intensivgrünland umzuwandeln, zu düngen sowie mit Agrarchemikalien zu behandeln oder aufzuforsten;
 6. Kahlschläge und Saumkahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen (ausgenommen sind Maßnahmen zur Borkenkäferbekämpfung und ein Umbau auf standortgemäße, lichtbedürftige Laubbaumarten bis zu 0,5 ha);
 7. außerhalb des geschlossenen Waldes Hecken und Gebüsche, Baumgruppen, Alleen, Gehölze und Einzelbäume sowie Findlinge und Felsblöcke zu beseitigen oder zu beschädigen: Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung in der Zeit vom 1.10. bis 28/29.2. eines jeden Jahres

- mit der Maßgabe genutzt werden, dass der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;
8. wildlebende Tiere in ihren Lebensbereichen zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere nachteilig zu verändern oder zu beseitigen;
 9. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen;
 10. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter abfallrechtliche Vorschriften fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
 11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen;
 12. im Rahmen der Erholungsnutzung offenes Feuer zu entzünden;
 13. Flugmodelle mit oder ohne Motorantrieb aufsteigen - einschließlich des Aufstiegs mit Winden – oder landen zu lassen;
 14. Feuerwerke abzubrennen, lärmende Veranstaltungen durchzuführen oder Lärm auf andere Weise zu verursachen;
 15. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten und Fahrrad zu fahren;
 16. militärische Übungen abzuhalten.
- (2) Alle sonstigen Handlungen, welche die in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis.
- (3) Vor Erteilung der Erlaubnis ist das Vorhaben auf seine Verträglichkeit mit den für das entsprechende FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen. Die Erlaubnis für Handlungen nach Abs. 1 und 2 ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen und es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der gemeldeten FFH-Gebiete in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

(1) Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

Diese Landschaftsschutzgebietsverordnung lässt die ordnungsgemäße land-, forst- und teichwirtschaftliche Bodennutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei zu.

Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist ordnungsgemäß und nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Forst- und Fischereiwirtschaft hat die Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften und die des § 5 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz und Art. 3 Bayer. Naturschutzgesetzes zu beachten.

Die Landwirtschaft hat im Rahmen der guten fachlichen Praxis die Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes zu beachten. Grundsätze der guten fachlichen Praxis der

landwirtschaftlichen Bodennutzung sind die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource und die Tierhaltung in ausgewogenem Verhältnis zur Anbaufläche. Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass

1. die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepasst zu erfolgen hat,
2. die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird,
3. Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks, so weit wie möglich vermieden werden,
4. Bodenabträge durch eine standortangepasste Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, möglichst vermieden werden,
5. die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden,
6. die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung erhalten oder gefördert wird und
7. der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität erhalten wird.

Es gelten jedoch die Vorschriften des § 5 Abs. 1 Nrn. 3 bis 9.

(2) Wasserwirtschaft und Unterhaltung der Wasserläufe

Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und von Drainanlagen im gesetzlich zugelassenen Umfang, soweit sie **schonend unter Erhalt der natürlichen Strukturvielfalt** und nicht unter Verwendung von Grabenfräsen durchgeführt werden, sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht und des gewässerkundlichen Dienstes.

(3) Telekommunikationsanlagen

Maßnahmen der Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Telekommunikationsanlagen.

(4) Energieversorgung

Der Betrieb und die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der Stromversorgungsanlagen (Umspannwerke, Ortsnetzstationen, Freileitungen, Kabelanlagen) nach DIN 31051.

(5) Straßen- und Wegeunterhaltung

Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze.

- (6) Die sich für die Träger von Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem **Bayer. Berggesetz** in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Rechte und Pflichten.

- (7) Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden in Auftrag gegebenen **Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen**.

- (8) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden **Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen** sowie die **öffentliche Wassergewinnung** durch Brunnen in Wasserschutzgebieten.

sofern das gemeldete FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden kann. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist zu beachten.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 erheblich beeinträchtigt werden, ist § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu beachten.
- (3) Wird eine Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (4) Die Befreiung wird vom Landratsamt Weilheim-Schongau erteilt. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet die oberste Naturschutzbehörde -zur Zeit das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit- (Art. 56 Satz 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayNatSchG).

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatSchG kann mit **Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro** belegt werden, wer **vorsätzlich oder fahrlässig**
 1. eine nach § 5 Abs. 1 Nrn 1 – 16, Abs. 2 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
 2. vollziehbaren Nebenbestimmungen, unter denen eine Erlaubnis oder Befreiung erteilt wurden (§ 5 Abs. 4 oder § 7 Abs. 3), nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 58 BayNatSchG.

§ 9 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die **Verordnung des Landkreises Weilheim über den Schutz des „Hirschberges, Kerschlaches Forstes und anschließende Moränenlandschaft“ vom 16. 12. 1970, geändert durch VO vom 1. 8. 1978** (Amtsblatt des Landkreises Weilheim Nr. 11 vom 2. 6. 1971) außer Kraft.

Weilheim, 10.10.2013
Landkreis Weilheim-Schongau

Dr. Friedrich Zeller
Landrat